Stand: 31.10.2025

Beitragssatzung des Vereins Die Murmeltiere e.V.

Diese Beitragssatzung gilt als Ergänzung zur Vereinssatzung des Vereins Die Murmeltiere e.V.
Im Folgenden steht die Abkürzung „EKI“ für Eltern-Kind-Initiative.
Im Folgenden wird zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder sind ausschließlich Erziehungsberechtigte, die ein oder mehrere Kinder in der EKI unterbringen (siehe Vereinssatzung §4). Sonstige Mitglieder sind Fördermitglieder.

§1 Aufnahmegebühr und Kautionen

1. Bei Aufnahme eines neuen Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **122,- EUR** erhoben.
2. Zusätzlich zur Aufnahmegebühr ist eine Beitragskaution in Höhe von **250,- EUR** fällig.
3. Mit Abschluss des Betreuungsvertrags werden automatisch die Aufnahmegebühr und die Beitragskaution fällig. Diese sind auf das angegebene Konto der EKI zu überweisen. Sind die Aufnahmegebühr oder die Beitragskaution nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss des Vertrages auf das Konto der EKI eingegangen, verliert der Vertrag seine Gültigkeit.
4. Die Beitragskaution ist eine Familienkaution und daher auch bei der Aufnahme mehrerer Kinder einer Familie nur einmal zu zahlen.
5. Für die Ausgabe von Schlüsseln für den Zugang zur Einrichtung wird eine Schlüsselkaution in Höhe von **25,- EUR** je Schlüssel erhoben.
6. Die Beitrags- und Schlüsselkautionen werden spätestens 2 Monate nach Austritt aus dem Verein und nach Überprüfung der vollständigen Erfüllung der Zahlungspflichten bzw. der Rückgabe der Schlüssel zurückerstattet. Die Aufnahmegebühr wird nicht erstattet.
7. Die EKI ist alleinige Nutznießerin der Zinseinnahmen.
8. Die Eltern / Sorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass die Kautionen bzw. Teile davon vom Verein vorübergehend für die laufenden Verbindlichkeiten verwendet werden.

§2 Vereinsbeitrag

1. Die Mitglieder des Vereins entrichten einen monatlichen Vereinsbeitrag pro betreutes Kind unabhängig von der Buchungszeit und dem Alter des Kindes.

   Der monatliche Vereinsbeitrag ist entsprechend der Richtlinie des Fördermodells EKI-Plus freiwillig. Er dient dazu, den nicht geförderten Eigenmittelbedarf der EKI zu decken. Darunter fallen die laufenden Kosten des Vereins und das Vereinsleben aller Mitgliedsfamilien. Ohne den monatlichen Vereinsbeitrag kann der Verein langfristig nicht die Rolle des Trägers des Kindergartens übernehmen. Die Entrichtung des Beitrags ist also de facto notwendig für das Fortleben des Vereins.

   Der monatliche Vereinsbeitrag wird in Form eines Beitragskorridors erhoben. Dies basiert auf einem Solidarprinzip, in dem es jeder Familie im Rahmen des Korridors überlassen ist, was die Familie beitragen kann. Familien, die mehr beitragen können, unterstützen damit Familien, die sich aufgrund ihrer finanziellen Lage am Mindestbetrag orientieren müssen. Der Korridor beläuft sich auf folgende Beträge:

- 24€ / Kind & Monat zu entrichtender Minimalbeitrag
- 35€ / Kind & Monat gewünschter Zielbetrag

Möchte eine Familie darüber hinaus zum Verein beitragen, so kann sie dies im eigenen Ermessen tun, z.B. auch als zweckgebundene Spende. Familien, die Sozialhilfe empfangen (z.B. Arbeitslosengeld I & II, BAföG, etc.), in denen die Eltern in Ausbildung sind oder sich in Situationen spezieller finanzieller Belastung befinden (z.B. Einkommensausfall durch lange Krankheit, alleinerziehend, etc.), können nach Absprache mit dem Vorstand von dem Vereinsbeitrag vorübergehend befreit werden.

Die Höhe des Vereinsbeitrages bzw. des Beitragskorridors wird nach Bedarf pro Betreuungsjahr vom Vorstand evaluiert. Eine etwaige Anpassung wird durch die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung entschieden.

2. Die Höhe des Vereinsbeitrages bzw. des Beitragskorridors wird nach Bedarf pro Betreuungsjahr vom Vorstand evaluiert. Eine etwaige Anpassung wird durch die Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung entschieden.

§3 Betreuungsbeitrag

1. Aktive Mitglieder haben für **jedes** betreute Kind in einer Krippengruppe einen monatlichen Betreuungsbeitrag zu entrichten.
2. Die Berechnung der Monatsbeiträge erfolgt nach Alter und Betreuungszeit und richtet sich nach den Vorgaben durch das EKI-Plus-Modell der LH München (s. nachfolgende Tabelle). Das EKI-Plus-Modell der LH München bietet verschiedene Ermäßigungen, die auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der LH München gewährt werden können.

Monatliche Betreuungskosten in Euro für Kinder von 1,5 bis 3 Jahren (Krippengruppe)							
Einkünfte in Euro	bis 4 Stunden	4 bis 5 Stunden	5 bis 6 Stunden	6 bis 7 Stunden	7 bis 8 Stunden	8 bis 9 Stunden	mehr als 9 Stunden
bis 60.000	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-	100,-
bis 70.000	115,-	130,-	145,-	160,-	175,-	190,-	205,-
bis 80.000	130,-	147,-	164,-	181,-	198,-	215,-	232,-
über 80.000	145,-	162,-	179,-	196,-	213,-	230,-	250,-

3. Der volle Beitrag für die Betreuung in einer Krippengruppe ist bis einschließlich August des Kalenderjahres zu zahlen, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Ab September desselben Jahres hat das Kind automatisch Anspruch auf einen staatlichen Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro, wodurch der zu zahlende Beitrag entsprechend reduziert wird (Bsp.: 130 Euro statt 230 Euro).
4. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindergartengruppe sind **keine** Betreuungsbeiträge zu entrichten.
5. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in München haben, erhalten im EKI-Plus-Modell keine Beitragsentlastung der LH München. Die Eltern müssen die Elternentgelte in voller Höhe selbst tragen. Hinsichtlich der Höhe gelten die in der Richtlinie zur Elternentgeltentlastung ausgewiesenen, maximal zulässigen monatlichen Elternentgelte (nach Rücksprache können geringere Werte vereinbart werden).

6. Wird ein Kind während der laufenden Kündigungsfrist nicht mehr betreut, liegt die Zahlungspflicht bei den Eltern. Diese müssen für die Betreuungskosten gem. der in der Richtlinie zur Elternentgeltentlastung ausgewiesenen, maximal zulässigen monatlichen Elternentgelte aufkommen (nach Rücksprache können geringere Werte vereinbart werden).

§4 Verpflegungsbeitrag

1. Aktive Mitglieder haben für **jedes** betreute Kind einen monatlichen Verpflegungsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Verpflegungsbeitrags beträgt **67,- EUR**.
3. Der Verpflegungsbeitrag kann in Sonderfällen ermäßigt werden. Dies kann nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand erfolgen.

§5 Sonstiges

1. Die monatlichen Beiträge müssen ab dem Monat des Betreuungsbeginns entrichtet werden.
2. Bei Betreuungsbeginn ab dem 15. eines Monats ist im ersten Monat jeweils nur die Hälfte der monatlichen Beträge zu entrichten.
3. Bei Betreuungsbeginn ab dem 23. eines Monats ist im ersten Monat jeweils nur ein Viertel der monatlichen Beträge zu entrichten.
4. Alle monatlichen Beiträge sind im Voraus zu zahlen und müssen **bis zum 4. Werktag des Monats** auf dem Konto der EKI eingegangen sein. Dies gilt auch für den Monat des Betreuungsbeginns.
5. In der Eingewöhnungszeit, in Schließ-, Ferien-, Urlaubs-, Krankheits-, und sonstigen Ausfallzeiten in der EKI und bei den Mitgliedern sind die Beiträge **in voller Höhe** zu entrichten.

§6 Mahngebühren, Kündigung

1. Steht der fällige Beitrag eines Monats aus, erfolgt eine sofortige Mahnung. Rückständige Beiträge werden schriftlich zweimal angemahnt. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von **5,- EUR** erhoben.
2. Bei Zahlungsrückständen in Höhe von zwei Monatsbeiträgen wird gemäß Vereinssatzung §4 über den Ausschluss aus dem Verein entschieden. Im Fall eines Ausschlusses wegen Zahlungsrückständen wird die Kaution einbehalten.
3. Eine Kündigung bzw. der Ausschluss aus dem Verein befreien jedoch nicht von säumigen Zahlungsverpflichtungen.

Gefördert von der
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport

Gefördert durch den Freistaat Bayern